

**17099/AB**  
**= Bundesministerium vom 29.03.2024 zu 17737/J (XXVII. GP)** [bmbwf.gv.at](http://bmbwf.gv.at)  
 Bildung, Wissenschaft  
 und Forschung

+43 1 531 20-0  
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.093.778

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 17737/J-NR/2024 betreffend  
 Nachqualifizierung für Diplom-Sportlehrer, die die Abgeordneten zum Nationalrat  
 Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 31. Jänner 2024 an mich richteten,  
 darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *Sind Ihrem Ministerium Fälle/Anfragen bekannt, dass ausgebildeten Diplomsportlehrern der Zugang zum in der Einleitung erwähnten Ergänzungsstudium verwehrt wurde?*
  - a. Wenn ja, welche und wie wurden diese beantwortet?*

Die Regelung des § 65a Hochschulgesetz 2005 (HG) eröffnet Personen nach Absolvierung von berufsbegleitenden Ergänzungsstudien die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Education“, sofern die Lehramtsausbildungen gemäß den vor Inkrafttreten des Hochschulgesetzes 2005 geltenden Studienrechtsvorschriften absolviert wurden. Ausbildungen an Bundessportakademien sind keine Lehramtsstudien und somit ist § 65a HG nicht anwendbar.

In wenigen Einzelfällen haben sich Absolventinnen und Absolventen der Bundessportakademien in Zusammenhang mit Ihrer hochschulischen Nachqualifizierung an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung oder die Pädagogischen Hochschulen gewandt.

Zu Frage 2:

- *Gibt es eine konkrete Planung, dass man Diplomsportlehrern den Zugang zum in der Einleitung erwähnten Ergänzungsstudium ermöglicht?*

- a. Wenn nein, warum nicht?*
- b. Wenn ja, wie sieht diese konkret aus und ab welchem Zeitpunkt wird die Weiterqualifizierung für Diplomsportlehrer möglich sein?*

Es wurde angedacht, Diplomsportlehrerinnen und Diplomsportlehrern den Zugang zum Ergänzungsstudium nach § 65a Hochschulgesetz 2005 (HG) zu ermöglichen. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2023 um Zustimmung beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport angesucht, diese ist allerdings nicht erfolgt. Das Ergänzungsstudium baut auf den vor Inkrafttreten des Hochschulgesetzes 2005 geltenden Studieninhalten von Lehramtsstudien auf und ergänzt in früheren Studien fehlende Studieninhalte. Da Ausbildungen an Bundessportakademien keine Lehramtsstudien sind, können nach geltender Rechtslage auch keine Inhalte aus früheren Lehramtsausbildungen als Grundlage für das Ergänzungsstudium angerechnet werden.

Wien, 29. März 2024

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

